

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag															
<p>Im angefragten Bereich befinden sich Anlagen der ONTRAS. Die Anlagen liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen:</p> <table border="1" data-bbox="183 400 1016 539"> <thead> <tr> <th>Eigentümer</th> <th>Anlagen</th> <th>Nr./Bezeichnung</th> <th>DN</th> <th>Schutzstreifen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ONTRAS</td> <td>Steuerkabel</td> <td>0501, 0502</td> <td></td> <td>1 m</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS</td> <td colspan="4">Kabelschutzrohr, Kabelmuffe, Kabelreserven, Marker</td> </tr> </tbody> </table> <p>In der Begründung zur 4. Änderung FNP Peißen wird unter dem Punkt 5.2 Hauptversorgungsleitungen auf Steuerkabel der VNG hingewiesen. Die Steuerkabel befinden sich jetzt im Eigentum der ONTRAS Gas-transport GmbH Leipzig (ONTRAS).</p> <p>In den Planunterlagen und in der Begründung zur 4. Änderung FNP Peißen wird unter dem Punkt 5.3 Grünflächen daraufhin gewiesen, dass die Schutzstreifen der dort liegenden Versorgungsleitungen als „Verkehrsgrün“ ausgewiesen werden. Die Anpflanzung ist außerhalb des Schutzstreifens durchzuführen. Ein Mindestabstand von 2,5 m – horizontaler Abstand der Stammachse zum Kabel/zur Kabelschutzrohranlage – ist dabei einzuhalten.</p> <p>Wir bestätigen die 4. Änderung FNP mit den entsprechenden Einschränkungen für die Grünordnungsplanung. Damit die Belange der ONTRAS bei der Umsetzung des FNP weiterhin Berücksichtigung finden, legen wir zur Beachtung eine Broschüre „Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS bei.</p>	Eigentümer	Anlagen	Nr./Bezeichnung	DN	Schutzstreifen	ONTRAS	Steuerkabel	0501, 0502		1 m	ONTRAS	Kabelschutzrohr, Kabelmuffe, Kabelreserven, Marker				<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, die Begründung wird hinsichtlich des Eigentümers eigenständig berichtet.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, das Kapitel Grünflächen wird überarbeitet.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p>
Eigentümer	Anlagen	Nr./Bezeichnung	DN	Schutzstreifen													
ONTRAS	Steuerkabel	0501, 0502		1 m													
ONTRAS	Kabelschutzrohr, Kabelmuffe, Kabelreserven, Marker																

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Es wird mitgeteilt, dass sich Anlagen des Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen wird folgende Auskunft erteilt, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt:</p> <p><b>Gashochdruckleitung</b>  Zu der vorhandenen Gashochdruckleitung TN 322.00 (DN 100/DP 16) übergeben wir einen Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 sowie die Bestandsplan Blattnummer 1.  Für diese Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0m (jeweils 2,0 m rechts und links der Trasse).  Im angegebenen Bereich befindet sich weiterhin eine stillgelegte Gashochdruckleitung. Deren Verlauf kann dem Bestandsplan Blattnr. 1 entnommen werden.  Bei geplanten Pflanzmaßnahmen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,5m als horizontaler Abstand zwischen Stammachse der Pflanze und Außenhaut der Versorgungsanlage.</p> <p>Sollten aus objektiven Gründen der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand und/oder die aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend mit dem Unternehmen Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen.</p> <p>Die Anlagen genießen Bestandsschutz. Notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Das Kapitel der Begründung soll um die Hinweise ergänzt werden.</p> <p>Diese Anregung ist nicht Angelegenheit der Aufstellung der 4. Änderung des FNPs, sondern von deren Verwirklichung und wird zur Kenntnis genommen.  Die Aufhebung des B-Plans Nr. 2 „Am Grönaer Weg“ wird den Bestandsschutz der Anlagen nicht berühren.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p>

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. An der mittelzentralen Funktion der Stadt Bernburg (Saale) nimmt der Ortsteil Peißen nicht teil und hat sich in seiner Siedlungsentwicklung am Eigenbedarf zu orientieren. Mit der 4. Änderung wird die dargestellte Sonderbaufläche für Freiflächen PV-Anlagen zurückgenommen und neu als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Die Rücknahme von Bauflächen, deren Umsetzung in nachfolgenden verbindlichen Bauleitplänen langfristig in Frage steht, wird positiv bewertet. Mit der Rücknahme entspricht die Stadt auch ihren Entwicklungsvorstellungen bezüglich der Standortplanung für PV-Anlagen, welches derzeit fortgeschrieben wird.</p> <p>Die Begründung handelt unter Punkt 3.2 die Regionalplanung ab und stellt sehr ausführlich auf den in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg ab. Die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung einzustufenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG sind zu berücksichtigen. Zum derzeitigen Zeitpunkt kann noch nicht eingeschätzt werden, wann mit dem Inkrafttreten des REP MD neu zu rechnen ist. Im Aufstellungsverfahren sind jederzeit noch Änderungen möglich. Bis zum Abschluss des Aufstellungsverfahrens durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gilt uneingeschränkt der Regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Hierauf ist in erster Linie Bezug zu nehmen.</p> <p>Die Ausführung in der Begründung zum rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan und seinen Änderungen sind korrekt. Bei der Prüfung dieses Sachverhaltes fiel auf, dass die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes durch das Landesverwaltungsamt am 05.10.2007 erfolgte, aber für diese Fläche ein B-Plan Nr. 2 „Am Grönaer Weg“ besteht, der am 28.09.2001 in Kraft trat. Der B-Plan entsprach bis zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes somit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB. Am 27.03.2008 trat der B-Plan Nr. 1/2005 in Kraft und überdeckt</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die Ziele der Raumordnung aus dem REP A-B-W ergänzt.</p> <p>Der geschilderte Sachverhalt ist der Stadt Bernburg (Saale) bekannt. Die Stadt ist bemüht die verschiedenen Planungen zu bereinigen. Ein erster Schritt ist die vorliegende 4. Änderung des FNP. Als nächster Schritt erfolgt die Aufhebung des B-Planes Nr. 2 „Am Grönaer Weg“. Aufgrund verschiedener Planungen, die derzeit laufen, wurde dieses Aufhebungsverfahren noch nicht angeschoben, soll nun aber ebenfalls erfolgen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>mit seinen Festsetzungen den östlichen Bereich des Mischgebietes (B-Plan Nr. 2). Dieser B-Plan wurde aus der wirksamen 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Peißen entwickelt.</p> <p>Die Stadt Bernburg (Saale) muss sich mit dem bestehenden rechtskräftigen B-Plan Nr. 2 auseinandersetzen. Die beabsichtigte 4. Änderung mit der Ausweisung einer Fläche für die Landwirtschaft führt den bestehenden Konflikt zwischen der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung weiter. Diese Ausweisung bedeutet, dass der B-Plan Nr. 2 im Bereich des Geltungsbereiches der 4. Änderung wiederum das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB verletzt. Daher ist an dieser Stelle bereits einzuschätzen, dass die Genehmigung der 4. Änderung in dieser Form in Frage gestellt werden muss.</p> <p>Zur Bereinigung dieses Konfliktes und als zuständige Genehmigungsbehörde für Änderungen von Teilflächennutzungsplänen wird der planenden Kommune die vollständige Aufhebung des B-Planes Nr. 2 empfohlen.</p> <p>Bei der Kennzeichnung des räumlichen Geltungsbereiches sollte in der Planzeichenerklärung der Zusatz „Geltungsbereich der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes erfolgen, da auf der Planzeichnung auch der Geltungsbereich der 1. Änderung dargestellt wird.</p> <p>Nach Prüfung des Plangebietes anhand der Kampfmittelbelastungskarte wurde festgestellt, dass im Planbereich keine Kampfmittelverdachtsflächen bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst vorliegenden Erkenntnisse ständig aktualisiert werden und Aussagen ggf. bei späteren Anfragen abweichend sein können. Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund verweise ich auf die gesetzlichen Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel, hier insbesondere auf die Melde- und Sicherungspflichten.</p>	<p>Die 4. Änderung des FNP ist ein erster Schritt zur Bereinigung älterer Planungen. Noch vor Genehmigung dieser FNP-Änderung wird mit dem Verfahren zur vollständigen Aufhebung des B-Planes Nr. 2 begonnen, so dass der entstandene Konflikt bereinigt wird.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und die Planzeichnung entsprechend angepasst.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p>

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, Bereich Technik Breitband &amp; Festnetz vorhanden siehe Lagepläne. Die vorh. Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschnitte vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend.</p> <p>Die Sicherheit der in Betrieb befindlichen Telekomanlagen ist zu gewährleisten. Wir bitten, die Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird im Kapitel 5.2 aktualisiert. Es werden die Hinweise der Telekom aufgenommen.</p> <p>Diese Anregung ist nicht Angelegenheit der Aufstellung der 4. Änderung des FNPs, sondern von deren Verwirklichung und wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p>